LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Folgeprüfung
St. Oswald bei Plankenwarth

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite http://www.lrh.steiermark.at verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die elektronisch gestützte Datenverarbeitung rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.

LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz
lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

www.landesrechnungshof.steiermark.at

Geschäftszahl: LRH-167842/2026-12

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG 4
1. ÜBERSICHT 5
2. ALLGEMEINES 7
3. ERGEBNIS DER ERSTPRÜFUNG 8
4. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG 9
5. DETAILLIERTE ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG 13
5.1 Geschäftsordnung [Kapitel 2 im Erstbericht] 13
5.2 Haushalts- und Finanzsituation [Kapitel 3] 26
5.3 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts 35
6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN 36

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EDV	elektronische Datenverarbeitung
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
idF	in der Fassung
iVm	in Verbindung mit
km²	Quadratkilometer
LGBl.	Landesgesetzblatt
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
m	Meter
Mag.	Magister
MBL	Master of Business Law
Nr.	Nummer
ÖVP	Österreichische Volkspartei
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
St.	Sankt
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte bereits im Jahr 2021 die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth mit den Schwerpunkten Organe und Gebarung. Der Prüfzeitraum des Erstberichtes erstreckte sich über die Jahre 2017 bis 2019. Der Erstbericht wurde am 6. Juli 2021 veröffentlicht. Mit der gegenständlichen Folgeprüfung der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth wird der Umsetzungsgrad der 24 Empfehlungen des Erstberichtes erhoben. Der Prüfzeitraum umfasste vorwiegend das Jahr 2025 bzw. das Jahr 2026.

Von den 24 Empfehlungen des Erstberichtes sind drei Empfehlungen aufgrund geänderter (Steiermärkische Gemeindeordnung 1967) bzw. neuer (Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung) Bestimmungen nicht mehr relevant. Von den übrigen 21 Empfehlungen wurden 17 Empfehlungen vollständig umgesetzt, drei Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. befinden sich in Umsetzung; dies entspricht einem Erfüllungsgrad von rund 95 %. Eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Der Landesrechnungshof spricht in der gegenständlichen Folgeprüfung eine zusätzliche Empfehlung hinsichtlich der gesetzlichen Verpflichtung zur Erlassung der „Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts“ aus; diese trat mit April 2021 in Rechtskraft und war daher nicht im Erstbericht erfasst. Die „Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts“ enthält eine interne Regelung, die Zuständigkeiten, Abläufe und Verfahren im Gemeindehaushalt verbindlich festlegt. Sie lag in der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth nicht vor. Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und der Gemeindekassierin, die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ehestmöglich zu erlassen.

Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth sollte weiterhin geeignete Konsolidierungsmaßnahmen durchführen und Haushaltskennzahlen als Managementinformation zur Beurteilung der finanziellen Lage heranziehen.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof überprüfte im Jahr 2021 die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth mit den Schwerpunkten Organe und Gebarung. Der Prüfzeitraum erstreckte sich über die Jahre 2017 bis 2019. Dieser Prüfbericht (Erstbericht/Erstprüfung) wurde am 6. Juli 2021 veröffentlicht und dem Gemeinderat sowie der Landesregierung zur Kenntnis gebracht. Der Landesrechnungshof führte nunmehr eine Folgeprüfung der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth durch.
politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit im Hauptreferat für Gemeinden mit ungerader Gemeindekennzahl • für Bedarfszuweisungen und Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinsichtlich des Sachaufwandes für Pflichtschulen bei Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom und • für Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organen, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind, bei Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL sowie im Hauptreferat für Gemeinden mit gerader Gemeindekennzahl • für Bedarfszuweisungen und Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinsichtlich des Sachaufwandes für Pflichtschulen bei Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL und • für Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organen, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind, bei Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom. Das Korreferat für Gemeinden mit gerader und ungerader Gemeindekennzahl wird jeweils vice versa wahrgenommen. Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist für Gemeinden gemäß Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) zuständig.
rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 2 L-VG). Der Landesrechnungshof hat nach Abschluss einer Gebarungskontrolle gemäß Art. 50 Abs. 2 den Bericht dem Bürgermeister zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu übermitteln (Art. 52 Abs. 5 L-VG).

rechtliche Grundlage	Danach hat der Landesrechnungshof den Bericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln (Prüfbericht). Nach der Übermittlung ist der Bericht vom Landesrechnungshof im Internet zu veröffentlichen. Dabei ist der Landesrechnungshof zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet. (Art. 52 Abs. 6 L-VG). Der Landesrechnungshof evaluiert die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen, um so die Wirksamkeit von Gebarungsüberprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).
Vorgangsweise	Grundlage der Folgeprüfung waren der Erstbericht aus dem Jahr 2021, die im Zuge eines Fragenkataloges übermittelten Antworten und vorgelegten Unterlagen der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth, Vor-Ort-Prüfungen sowie weitere Recherchen des Landesrechnungshofes. Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung gesetzlicher Bestimmungen, wie bspw. der Einführung der Doppik (integrierter Drei-Komponenten-Haushalt) bzw. diverser Novellierungen, sind einige Empfehlungen aus dem Erstbericht 2021 nicht mehr relevant.
Umsetzungsstand	In der vorliegenden Folgeprüfung erhob der Landesrechnungshof den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest: ☑ umgesetzt 🔄 teilweise umgesetzt bzw. in Umsetzung ☒ nicht umgesetzt
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth hat keine Stellungnahme zum gegenständlichen Bericht abgegeben.

2. ALLGEMEINES

Gemeinde	Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth ist eine Gemeinde im Bezirk Graz-Umgebung und liegt westlich der Stadt Graz.
Gemeindegröße	11,75 km²
Seehöhe (Hauptort)	550 m
Gemeindegebiet	Das Gemeindegebiet umfasst folgende zwei Ortschaften: Plankenwarth (523 Einwohner) St. Oswald bei Plankenwarth (737 Einwohner)
Einwohner	1.260 Einwohner Die Bevölkerungsdichte lag im Jahr 2025 bei 107 Einwohnern je km². (Stand 1. Jänner 2025)
Bevölkerungsentwicklung	Gemäß der Bevölkerungsstatistik stieg die Einwohnerzahl bis ins Jahr 2021 leicht an und zeigt seitdem eine weitgehend stabile Entwicklung mit leichten Schwankungen und zuletzt einem geringen Rückgang. 2016: 1.201 Einwohner 2021: 1.283 Einwohner 2017: 1.207 Einwohner 2022: 1.277 Einwohner 2018: 1.244 Einwohner 2023: 1.270 Einwohner 2019: 1.263 Einwohner 2024: 1.278 Einwohner 2020: 1.268 Einwohner 2025: 1.260 Einwohner Die Verteilung der Altersgruppen (in %) stellt sich wie folgt dar: • bis unter 20: 19,3 % • 20 bis 64: 57,7 % • 65 und älter: 23 % Geschlechterverteilung: 51,2 % Frauen, 48,8 % Männer (Stand 1. Jänner 2025)
Gemeinderat	15 Gemeinderäte, davon 10 SPÖ, 4 ÖVP und 1 FPÖ
Infrastruktur, Bildung, Kinderbetreuung, Freizeit	In der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth gibt es einen Ganztageskindergarten, eine Volksschule mit Nachmittagsbetreuung, einen Nahversorger, ein privates Pflegeheim, einen praktischen Arzt, ein Café sowie einen Gastronomiebetrieb.
Kooperation	Mit der Gemeinde St. Bartholomä wird eine gemeinsame Freiwillige Feuerwehr betrieben.

Quelle: Erstbericht, Auskünfte der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth sowie Statistik Austria, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

3. ERGEBNIS DER ERSTPRÜFUNG

Der Landesrechnungshof veröffentlichte seinen Erstbericht über die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth mit Schwerpunkt Organe und Gebarung am 6. Juli 2021. Dieser Erstbericht enthielt 24 Empfehlungen, die der Landesrechnungshof folgenden Themenbereichen zuordnete:

Themenbereich	Anzahl der Empfehlungen
Gemeinderat	drei (Empfehlung 1, 2 und 3)
Gemeindevorstand	vier (Empfehlung 4, 5, 6 und 7)
Bürgermeister	eine (Empfehlung 8)
Prüfungsausschuss	vier (Empfehlung 9, 10, 11 und 12)
Fachausschüsse	drei (Empfehlung 13, 14, und 15)
Zuständigkeitsverteilung der Kollegialorgane	eine (Empfehlung 16)
Haushalts- und Finanzsituation	eine (Empfehlung 17)
Finanzieller Status	eine (Empfehlung 18)
Rücklagen/Sparbücher	eine (Empfehlung 19)
Leasingverpflichtungen	eine (Empfehlung 20)
Rechnungsquerschnitt	eine (Empfehlung 21)
Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	eine (Empfehlung 22)
Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	eine (Empfehlung 23)
Gebührenhaushalt	eine (Empfehlung 24)
14 Themenbereiche	**24 Empfehlungen**

Quelle: Erstbericht vom 6. Juli 2021, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

16 Empfehlungen betrafen die konstituierende Sitzung des Gemeinderates, die Organe und eingerichteten Ausschüsse der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth bzw. die Zuständigkeitsverteilung in der Gemeinde. Acht Empfehlungen betrafen die Haushalts- und Finanzsituation.

Im Rahmen seiner Folgeprüfung beurteilte der Landesrechnungshof den Umsetzungsstatus dieser Empfehlungen für das Jahr 2025 bzw. teilweise auch für das Jahr 2026.

4. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung der durchgeführten Maßnahmen auf Basis der Erstprüfung aus dem Jahr 2021.

Der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

Von **24 Empfehlungen** sind drei Empfehlungen nicht mehr relevant. Von den übrigen 21 Empfehlungen wurden

- 17 Empfehlungen umgesetzt (81 %),
- drei Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung (14 %) und
- eine Empfehlung nicht umgesetzt (5 %).

Der Landesrechnungshof stellt den Umsetzungsstatus der Empfehlungen in der nachstehenden Darstellung – nach den drei Kategorien „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt oder in Umsetzung“ sowie „nicht umgesetzt“ grafisch dar.

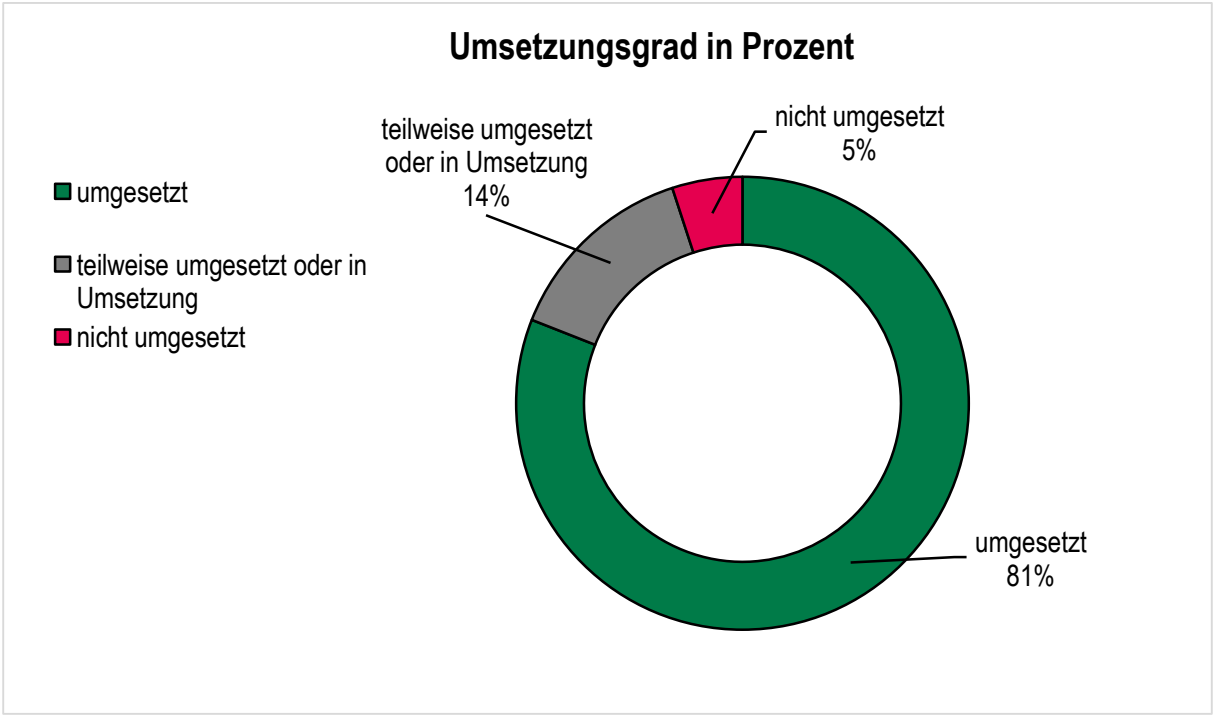


Abbildung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen

Die folgende Übersicht zeigt eine Auflistung der in der Erstprüfung ausgesprochenen Empfehlungen sowie den vom Landesrechnungshof erhobenen Umsetzungsstand:

Nummer	Empfehlung aus dem Erstbericht 2021	Umsetzungsstand Folgeprüfung 2025
Gemeinderat [Kapitel 2.2.3]		
1	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass befangene Mitglieder für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen. Dies ist in der Verhandlungsschrift nachvollziehbar zu dokumentieren.	☑
2	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, unverzüglich einen gesetzeskonformen Zustand in Bezug auf die Verhandlungsschriften von nicht öffentlichen Sitzungen herzustellen.	☑
3	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, vor Unterfertigung der Verhandlungsschrift eine inhaltliche Prüfung auf Vollständigkeit vorzunehmen.	☑
Gemeindevorstand [Kapitel 2.2.4]		
4	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Gemeindevorstand, wenn seine Sitzungen in abweichendem Rhythmus zu monatlichen Sitzungen abgehalten werden sollen, hierfür jedenfalls einen einstimmigen Beschluss herbeizuführen. Ansonsten sind jedenfalls monatlich Sitzungen des Gemeindevorstandes durchzuführen.	☑
5	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, künftig darauf zu achten, dass den Verhandlungsschriften die erforderlichen Beilagen beigefügt werden.	☒
6	Der Landesrechnungshof empfiehlt, Beschlüsse ausschließlich unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu fassen.	☑
7	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth, eine Einverständniserklärung der Gemeinderäte (des Gemeindevorstandes) in Bezug auf die Weise der Verständigung einzuholen. Die Einberufung und Verständigung (Sendebestätigung) zu Sitzungen des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde evident zu halten.	↻
Bürgermeister [Kapitel 2.2.5]		
8	Der Landesrechnungshof empfiehlt den Fraktionen, dem Bürgermeister den jeweiligen Vorsitzenden (Fraktionsvorsitzenden) bekannt zu geben und dies auch in der Verhandlungsschrift zu dokumentieren.	☑
Prüfungsausschuss [Kapitel 2.2.6]		
9	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Prüfungsausschuss, einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr mit Schwerpunktsetzung zu erstellen. Im Bedarfsfalle ist dieser Prüfplan um aktuelle Prüfthemen zu erweitern.	↻
10	Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Prüfung des Rechnungsabschlusses durch den Prüfungsausschuss in einer gesonderten fünften Sitzung durchzuführen.	☑
11	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses aufgrund der Wichtigkeit dieses Organs die Möglichkeit von fachspezifischen Fortbildungen wahrnehmen.	↻

Nummer	Empfehlung aus dem Erstbericht 2021	Umsetzungsstand Folgeprüfung 2025
12	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass der Prüfungsausschuss über jede Sitzung eine Verhandlungsschrift aufnimmt, die im Sinne der Nachvollziehbarkeit seiner Tätigkeit analog zu den Mindesterfordernissen des § 60 Steiermärkische Gemeindeordnung ausgestaltet ist.	☑
Fachausschüsse [Kapitel 2.2.7]		
13	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Gemeinderat, neben der Zahl der Ausschüsse und der Zahl der Ausschussmitglieder auch die Wirkungsbereiche der Ausschüsse gesetzeskonform spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen.	☑
14	Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Gemeinderat, die Anzahl und Tätigkeit der bestellten Fachausschüsse zu evaluieren. Im Falle keiner oder lediglich sporadischer Tätigkeiten der Fachausschüsse ist die Festlegung der betreffenden Ausschüsse unzweckmäßiger als das Verbleiben der betreffenden Aufgabengebiete in der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes. Jedenfalls sind gesetzeskonform Verhandlungsschriften von Sitzungen der Fachausschüsse anzufertigen, die den Mindesterfordernissen des § 60 Steiermärkische Gemeindeordnung entsprechen.	☑
15	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth, gemäß den gesetzlichen Regelungen über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt einen Umweltausschuss einzurichten.	☑
Zuständigkeitsverteilung der Kollegialorgane [Kapitel 2.3]		
16	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, auf die Einhaltung der gesetzlichen Wirkungskreise zu achten.	☑
Haushalts- und Finanzsituation [Kapitel 3]		
17	Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Einhaltung der Publizitätsvorschriften gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses sicherzustellen.	☑
Finanzieller Status [Kapitel 3.1]		
18	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth, gesetzeskonform alle Konten bzw. Sparbücher im Rechnungsabschluss darzustellen.	Empfehlung nicht mehr relevant
Rücklagen/Sparbücher [Kapitel 3.1.3]		
19	Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Bildung und Verwaltung von Rücklagen gesetzeskonform vorzugehen.	☑
Leasingverpflichtungen [Kapitel 3.1.6]		
20	Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Leasinggeber im Rechnungsabschluss richtigzustellen.	Empfehlung nicht mehr relevant

Rechnungsquerschnitt [Kapitel 3.2]		
21	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth, zur Erzielung ausgeglichener Haushalte bzw. zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen.	☑
Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt [Kapitel 3.2.5]		
22	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt anzustreben und damit die Finanzschulden abzubauen.	☑
Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit [Kapitel 3.3]		
23	Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Führung eines Anlagennachweises bzw. Vermögens- und Schuldennachweises je Einrichtung für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit entsprechend den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 und Gemeindehaushaltsordnung 1977 sicherzustellen.	Empfehlung nicht mehr relevant
Gebührenhaushalt [Kapitel 3.4]		
24	Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und den Betrieb der Müllbeseitigung die Verrechnung von Beiträgen bzw. Gebühren auf Basis einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation festzulegen. Die Gebühren haben kostendeckend zu sein und sollten Rücklagen für eine Instandhaltung bzw. Erweiterung beinhalten.	☑

Der Landesrechnungshof beurteilt die folgenden drei Empfehlungen als nicht mehr relevant:

Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung anhand der von dem kontoführenden Bankinstitut eingeforderten Bankbestätigungen fest, dass ein Sparbuch der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth mit der Bezeichnung „Sozialer Härtefonds“ in der Höhe von € 1.088,25 im Gemeinderechnungswesen nicht ausgewiesen war. Dieses Sparbuch der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth mit der Bezeichnung „Sozialer Härtefonds“ wurde zwischenzeitlich aufgelöst. Die Empfehlung 18, das Sparbuch im Rechnungsabschluss darzustellen, ist nicht mehr relevant.

Die Empfehlung 20 des Landesrechnungshofes zielte darauf ab, den Leasinggeber der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth im Rechnungsabschluss 2019 richtigzustellen. Die Gemeinde schloss über den Neubau einer Arztordination im Jahr 1998 einen Leasingvertrag ab, dieser war im Nachweis über Leasing im Prüfzeitraum der Erstprüfung inkorrekt ausgewiesen. Dieser Vertrag besteht im Jahr 2025 nicht mehr und ist daher nicht mehr relevant.

In der Empfehlung 23 empfahl der Landesrechnungshof, die Führung eines Anlagennachweises bzw. Vermögens- und Schuldennachweises je Einrichtung für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit entsprechend den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 und Gemeindehaushaltsordnung 1977 sicherzustellen. Mit in Kraft treten der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und der damit verbundenen Einführung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalte mit dem Jahr 2020 für die steirischen Gemeinden sind diese Nachweise nicht mehr erforderlich und somit nicht mehr relevant.

Der Landesrechnungshof spricht mit der gegenständlichen Folgeprüfung eine zusätzliche Empfehlung hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts, vgl. Kapitel 5.3, aus.

5. DETAILLIERTE ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG

Im Rahmen dieser Folgeprüfung wurde bewertet, inwieweit die Empfehlungen aus dem Erstbericht umgesetzt wurden. Um die Entwicklungen nachvollziehbar darzustellen, richtet sich die Analyse an den beiden Hauptthemen, die „Geschäftsordnung“ und die „Haushalts- und Finanzsituation“, aus.

Nachfolgend werden die Empfehlungen des Landesrechnungshofes und deren Umsetzungsstand erläutert.

5.1 Geschäftsordnung [Kapitel 2 im Erstbericht]

Gemeinden sind gemäß Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Der Landesgesetzgeber ist ermächtigt, das Gemeinderecht nach den bundesverfassungsgesetzlichen Grundsätzen auszugestalten.

Die rechtlichen Grundlagen für Gemeinden ergeben sich neben dem B-VG aus der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967. Mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wurde die Kameralistik auf die Doppik (integrierter Drei-Komponenten-Haushalt) umgestellt. Die Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auf Gemeindeebene bedingte eine umfassende Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967; die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung wurde gänzlich neu erlassen. Zudem gab es mehrere Novellen dieser gemeinderechtlichen Materien seit dem Erstbericht, diese sind in den jeweiligen Kapiteln angeführt.

Gebarungsrelevante Rechtsgrundlagen sind zudem der Österreichische Stabilitätspakt 2025, die Haftungsobergrenze-Verordnung sowie das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt.

Die Grundsätze der Organisation der Gemeinden sind im B-VG verankert. Als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft benötigen Gemeinden Organe, um rechtswirksam handeln zu können. Zur Durchführung der Gemeindeaufgaben sind jedenfalls die Organe Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister vorgesehen. Die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 führt ferner die Organe Gemeindekassier, Gemeindevorstandsmitglieder, Verwaltungs- und Fachausschüsse sowie Prüfungsausschuss taxativ auf.

In der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth wurden nach den allgemeinen steirischen Gemeinderatswahlen im März 2025 die folgenden Organe eingerichtet:

- Gemeinderat als allgemeiner Vertretungskörper, bestehend aus 15 Mitgliedern
- Bürgermeister, der vom Gemeinderat gewählt wurde
- Gemeindevorstand in der Zusammensetzung Bürgermeister (SPÖ), Vizebürgermeister (SPÖ) und Gemeindekassierin (ÖVP)
- Prüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern
- vier Fachausschüsse, jeweils bestehend aus fünf Mitgliedern

5.1.1 Gemeinderat [Kapitel 2.2.3]

Die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 regelt die Befangenheit des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kollegialorgane. Befangenheiten sind von sich aus wahrzunehmen. Befangene Mitglieder der Kollegialorgane haben für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Zur Erteilung von Auskünften kann ein befangenes Mitglied eines Kollegialorganes an der Beratung teilnehmen, hierfür ist jedoch ein Beschluss nötig. Die Abstimmung hat jedenfalls nur in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu erfolgen.

In den Verhandlungsschriften des Gemeinderates im Prüfzeitraum des Erstberichtes waren die Befangenheiten der Gemeinderäte wohl dokumentiert, nicht in allen Fällen wurde diesen für die Dauer der Beratung des Verhandlungsgegenstandes wahrgenommen. Ein Beschluss des Gemeinderates, wonach ein befangenes Mitglied eines Kollegialorganes zur Erteilung von Auskünften an der Beratung teilnehmen darf, wurde nicht gefasst. Die Abstimmung des Verhandlungsgegenstandes erfolgte im Prüfzeitraum durchgehend in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Befangenheit der Gemeinderäte nicht durchgehend im Prüfzeitraum des Erstberichtes für die Dauer der Beratung wahrgenommen wurde. Die Abstimmung des Verhandlungsgegenstandes erfolgte durchgehend gesetzeskonform in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes.

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass befangene Mitglieder für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen. Dies war in der Verhandlungsschrift nachvollziehbar zu dokumentieren (Empfehlung 1).

Der Landesrechnungshof sichtete die Verhandlungsschriften von öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates des Jahres 2025 und März 2026. Befangenheiten von Gemeinderatsmitgliedern wurden von sich aus wahrgenommen bzw. befangene Gemeinderatsmitglieder haben für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen; dies ist in den Verhandlungsschriften dokumentiert. **Die Empfehlung 1 wurde somit umgesetzt.** Der Landesrechnungshof merkt hinsichtlich der Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates aus März 2026 an, dass für ein befangenes Gemeinderatsmitglied zur Erteilung von Auskünften an der Beratung jedenfalls ein diesbezüglicher Beschluss zu fassen ist.

Beschlüsse des Gemeinderates waren und sind in Sitzungen zu fassen. Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die den gesetzlichen Mindesterfordernissen zu entsprechen hat. Nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates sind jedenfalls vertraulich. Individuelle Personal- und Abgabeangelegenheiten und alle Angelegenheiten, die sich auf den Gang oder die Erledigung eines im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu führenden Verwaltungsverfahrens beziehen, sind, wie bspw. Bauverfahren, in nicht öffentlichen Sitzungen zu behandeln.

Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth legte dem Landesrechnungshof bei der Erstprüfung keine Verhandlungsschriften von nicht öffentlichen Sitzungen vor. Sie teilte im Jahr 2021 schriftlich mit: *„Gesammelte Protokolle von nicht öffentlichen bzw. vertraulichen*

Tagesordnungspunkten in den Gemeinderatssitzungen sind nicht vorhanden. In den jeweiligen Akten (Personalakten, Bauakten, u. ä.) sind Vermerke hinterlegt, wann und „was" beschlossen wurde."

Der Zweck der Protokollierung ist die tatsachengetreue Darstellung des Verhandlungsverlaufes. Das Nichtabfassen von Verhandlungsschriften über nicht öffentliche Sitzungen stellt zwar einen Missstand dar, die diesbezüglichen Beschlüsse sind jedoch gültig. Das Protokoll ist nach Genehmigung des Gemeinderates und Unterfertigung der hierfür gesetzlich vorgesehenen Personen als Urkunde zu betrachten. Für die Verhandlungsschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen gelten überdies eigene Vorgaben zur Archivierung.

Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen der Erstprüfung fest, dass in der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth keine Verhandlungsschriften über nicht öffentliche Sitzungen verfasst wurden, und empfahl, unverzüglich einen gesetzeskonformen Zustand in Bezug auf die Verhandlungsschriften von nicht öffentlichen Sitzungen herzustellen. Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen hat (Empfehlung 2).

Der Landesrechnungshof sichtete im Zuge der gegenständlichen Prüfung öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates der Jahre 2025 und März 2026. Für alle Sitzungen des Gemeinderates lagen in diesem Zeitraum, im Gegensatz zum Erstbericht, Verhandlungsschriften auf. **Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth fertigte über jede nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates eine Verhandlungsschrift an, diese Empfehlung ist umgesetzt.** Die Sitzungen des Gemeinderates entsprechen weitgehend den gesetzlichen Bestimmungen; es ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Verhandlungsschriften des Gemeinderates neben dem Vorsitzenden auch von den Schriftführern zu unterfertigen sind. Im Falle der Verweigerung der Unterschrift ist dies in der Verhandlungsschrift zu vermerken.

In Bezug auf die Verhandlungsschriften stellte der Landesrechnungshof im Rahmen der Erstprüfung zudem fest, dass die Ordnungsvorschriften nicht durchgehend erfüllt worden und somit die diesbezüglichen Verhandlungsschriften unvollständig gewesen waren. Nach der Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes, das sich nachweislich an drei von fünf Gemeinderatssitzungen mit Wortmeldungen beteiligte, wurde dieses weder als an- noch als abwesendes Mitglied in den jeweiligen Verhandlungsschriften geführt.

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde, vor Unterfertigung der Verhandlungsschrift eine inhaltliche Prüfung auf Vollständigkeit vorzunehmen (Empfehlung 3).

Die Prüfung der An- und Abwesenheiten von Mitgliedern in den Verhandlungsschriften des Gemeinderates auf Vollständigkeit im Jahr 2025 ergab keine Beanstandungen. **Der Landesrechnungshof beurteilt die Empfehlung 3 als umgesetzt.**

5.1.2 Gemeindevorstand [Kapitel 2.2.4]

Der Gemeindevorstand in Gemeinden bis 3.000 Einwohner besteht aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und dem Gemeindekassier. Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. Der Bürgermeister ist auf den Anteil der Sitze im Gemeindevorstand jener Wahlpartei anzurechnen, von der er vorgeschlagen wurde.

Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich und haben mindestens einmal monatlich stattzufinden. Abweichend von dieser Regelung besteht die Möglichkeit, Sitzungen des Gemeindevorstandes nach Bedarf abzuhalten, wenn der Vorstand dies mit einstimmigem Beschluss festlegt.

Im Prüfzeitraum des Erstberichtes sowie im Jahr 2025 fanden in der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth, wie untenstehend dargestellt, Sitzungen des Gemeindevorstandes statt:

Jahr	2017	2018	2019	2025
Sitzungen des Gemeindevorstandes	8	8	8	☑
Beschluss des Gemeindevorstandes, Sitzungen nach Bedarf durchzuführen	☒	☒	☒	☑

Quelle: Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes des Erstberichtes sowie dem Jahr 2025, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Nach Durchsicht der Verhandlungsschriften von Sitzungen des Gemeindevorstandes stellte der Landesrechnungshof fest, dass die gesetzliche Mindestanzahl an Sitzungen des Gemeindevorstandes in keinem Jahr des Prüfzeitraums eingehalten wurde. Ein einstimmiger Beschluss des Gemeindevorstandes, wonach Sitzungen desselben nach Bedarf durchgeführt werden, wurde in den Jahren 2015 und 2016 einschließlich des Prüfzeitraums des Erstberichtes nicht gefasst.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Gemeindevorstand, wenn seine Sitzungen in abweichendem Rhythmus zu monatlichen Sitzungen abgehalten werden sollen, hierfür jedenfalls einen einstimmigen Beschluss herbeizuführen. Ansonsten sind jedenfalls monatlich Sitzungen des Gemeindevorstandes durchzuführen (Empfehlung 4).

> **Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald:**
>
> *Mittlerweile wurde bereits ein einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss gefasst, dass Sitzungen des Gemeindevorstandes künftig nach Bedarf abgehalten werden. Weiters werden die Vorgaben der Stmk. Gemeindeordnung eingehalten.*

Der Gemeindevorstand St. Oswald bei Plankenwarth fasste in seiner Sitzung vom 17. Juni 2021, entsprechend der Stellungnahme zum Erstbericht durch den damaligen Bürgermeister, den einstimmigen Beschluss, Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf abzuhalten. **Die Empfehlung wurde in der ersten Sitzung des Gemeindevorstandes nach Veröffentlichung des Erstberichtes durch den Landesrechnungshof umgesetzt.** Es fanden in der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth im Jahr 2025 neun bzw. bis Juli Jahr 2026 sieben Sitzungen des Gemeindevorstandes statt.

Die Empfehlungen 5 und 6 des Erstberichtes nahmen auf die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes Bezug. In zwei Sitzungen des Gemeindevorstandes aus den Jahren 2017 und 2018 (Erstbericht) sind in den jeweiligen Verhandlungsschriften Beilagen angeführt, die in denselben nicht enthalten waren.

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde, künftig darauf zu achten, dass den Verhandlungsschriften die erforderlichen Beilagen beigefügt werden (Empfehlung 5).

Die stichprobenhafte Kontrolle hinsichtlich Beilagen für die Jahre 2025 und 2026 ergab, dass diese den Verhandlungsschriften nicht beilagen. **Die Empfehlung 5 wurde nicht umgesetzt.**

Die Einschau in die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes ergab weiters, dass in vier Verhandlungsschriften des Gemeindevorstands Beschlüsse unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gefasst wurden. Die gemeinderechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Tagesordnung sowie über die Beschlussfassung sind auch für den Gemeindevorstand maßgeblich. Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände, die in der Tagesordnung aufscheinen oder die im Wege eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden, gefasst werden. Tagesordnungspunkte bedürfen zudem eines gewissen Ausmaßes an Präzisierung, um unter anderem eine entsprechende Vorbereitung der Mitglieder des betreffenden Kollegialorgans zu ermöglichen. Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen der Erstprüfung fest, dass die unter „Allfälliges“ gefassten Beschlüsse die genannten Kriterien nicht erfüllen. Vielmehr sind derartige Beschlüsse mit Nichtigkeit bedroht.

Der Landesrechnungshof empfahl, Beschlüsse ausschließlich unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu fassen (Empfehlung 6).

Der Landesrechnungshof merkt an, dass die Verhandlungsschrift über jede Sitzung des Gemeindevorstandes von einem Gemeindebediensteten abzufassen ist. Die Verhandlungsschrift ist zudem vom Bürgermeister, von einem weiteren Mitglied, das nicht der Wahlpartei des Bürgermeisters angehören soll, sowie vom beauftragten Gemeindebediensteten zu unterfertigen. Der Empfehlung 6, keine Beschlüsse unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ respektive Beschlüsse ausschließlich unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu fassen, kam der Gemeindevorstand im Jahr 2025 bzw. bis Juli 2026 durchgehend nach. **Die Empfehlung 6 wurde umgesetzt.**

Die Durchsicht der Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth im Jahr 2025 bzw. bis Juli 2026 ergab, dass nicht alle Verhandlungsschriften in der Gemeinde vorhanden waren. Die jeweilige Tagesordnung bzw. Einberufung zu den stattgefundenen Sitzungen lag nicht durchgehend in der Gemeinde auf.

Eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermins hat die Einberufung der Mitglieder des Gemeindevorstandes durch schriftliche Verständigung zu erfolgen. Die Verständigung kann auf jede technisch mögliche Weise übermittelt werden, wenn das einzelne Mitglied des Gemeinderates damit einverstanden ist. Bei der stichprobenhaften Durchsicht der

Einberufungen zu Sitzungen des Gemeindevorstandes stellte der Landesrechnungshof im Erstbericht fest, dass jene nicht vollständig in der Gemeinde aufgelegen waren. Schriftliche Verständigungen zu Sitzungen des Gemeindevorstandes wurden dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt. Die Einhaltung der gesetzeskonformen Frist konnte durch den Landesrechnungshof daher nicht überprüft werden.

Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt und löst somit keine Sanktion aus, wenn das betreffende Mitglied zu Beginn der Sitzung erscheint. Eine Einverständniserklärung der Gemeinderäte bzw. der Mitglieder des Gemeindevorstandes in Bezug auf die Verständigung wurde dem Landesrechnungshof bei dem Erstbericht ebenfalls nicht vorgelegt. Der Bürgermeister teilte dem Landesrechnungshof mit, dass die Verständigung zu den Sitzungen des Gemeindevorstandes durch ihn per E-Mail erfolgte; die Sendeberichte wurden nicht gespeichert.

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth, eine Einverständniserklärung der Gemeinderäte (des Gemeindevorstandes) in Bezug auf die Weise der Verständigung einzuholen. Die Einberufung und Verständigung (Sendebestätigung) zu Sitzungen des Gemeindevorstandes sind in der Gemeinde evident zu halten (Empfehlung 7).

Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth holte mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates mit April 2025 sukzessive Einwilligungserklärungen von allen Gemeinderatsmitgliedern ein. Diese beinhalten neben Informationen zur Datenveröffentlichung für den gemeindeeigenen Internetauftritt auch die Art der Verständigung. Diese erfolgt über die auf diesem Schreiben anzugebende E-Mail-Adresse. Die Einverständniserklärung der Gemeinderäte enthält künftige Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse; die Gemeindevorstandssitzungen sind jedoch nicht umfasst. **Die Empfehlung 7 wurde teilweise hinsichtlich der Einladungsmodalität zu Sitzungen der Kollegialorgane mittels Einverständniserklärung umgesetzt.**

Sendebestätigungen hinsichtlich der Einberufung und Verständigung zu Sitzungen des Gemeindevorstandes lagen den Verhandlungsschriften nicht bei. Teilweise konnten diese dem Landesrechnungshof bei den Vor-Ort-Prüfungen vorgelegt werden. **Die Empfehlung 7 wurde hinsichtlich Sendebestätigungen teilweise umgesetzt.** Der Landesrechnungshof merkt für die Empfehlungen 5 und 7 an, dass die Verhandlungsschriften von Sitzungen der Kollegialorgane, neben der Einberufung und der Sendebestätigung, von den hiezu Zuständigen unterfertigt abzulegen sind.

5.1.3 Bürgermeister [Kapitel 2.2.5]

Der Bürgermeister ist als monokratisches Gemeindeorgan für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zuständig, außerdem obliegt ihm die Besorgung des übertragenen Wirkungsbereiches. Er ist hierbei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden.

Der Bürgermeister ist der Vorstand des Gemeindeamtes und der Vorgesetzte der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden. Unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Gemeindeorgane leitet und beaufsichtigt er die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Er kann sich, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, bei bestimmten Gruppen von Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen der Vollziehung durch Bedienstete der Gemeinde vertreten lassen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Vereinfachung der Verwaltung gelegen ist. Die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Verwaltungsausschüsse darf jedoch nicht übertragen werden.

Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei bildet eine Gemeinderatsfraktion (Fraktion). Dem Bürgermeister ist von jeder Fraktion ein Fraktionsvorsitzender und dessen Stellvertreter bekanntzugeben. Den Fraktionsvorsitzenden kommt eine Reihe von Rechten zu – bspw. eine Ausfertigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses samt Beilagen. Im Prüfzeitraum der Erstprüfung erfolgte die Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden laut Verhandlungsschrift zunächst nicht, erst im Rahmen des Wechsels des Gemeindekassiers im Jahr 2016 erfolgte erstmals eine namentliche Benennung eines Fraktionsvorsitzenden.

Der Landesrechnungshof empfahl den Fraktionen, dem Bürgermeister den jeweiligen Vorsitzenden (Fraktionsvorsitzenden) bekannt zu geben und dies auch in der Verhandlungsschrift zu dokumentieren (Empfehlung 8).

In der Verhandlungsschrift der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates des Jahres 2025 wurden die Fraktionsvorsitzenden zweier Fraktionen, die mehr als ein Gemeinderatsmitglied stellen, genannt bzw. in der Verhandlungsschrift festgehalten. Der dritte Fraktionsvorsitzende, dieser ist das einzige Gemeinderatsmitglied seiner Fraktion, ist in der Verhandlungsschrift nicht angeführt. **Diese Empfehlung 8 wurde umgesetzt.** Der Landesrechnungshof merkt aus Gründen der Vollständigkeit hinsichtlich Fraktionsvorsitzenden an, dass jede Fraktion dem Bürgermeister neben dem Fraktionsvorsitzenden auch dessen Stellvertreter bekanntzugeben hat. Verfügt eine im Gemeinderat vertretene Fraktion nur über ein Gemeinderatsmitglied, kommen diesem dieselben Rechte zu wie einer Gemeinderatsfraktion bzw. einem Fraktionsvorsitzenden.

5.1.4 Prüfungsausschuss [Kapitel 2.2.6]

Die konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses des Erstberichtes, die fristgerecht einberufen worden war, fand im Gemeindeamt St. Oswald bei Plankenwarth statt. Ordnungsgemäß wurde ein Obmann, der von der stimmenschwächsten Wahlpartei gestellt wird, ein Obmann-Stellvertreter und ein Schriftführer gewählt. Für die Ausschussmitglieder wurden für den Verhinderungsfall in gleich großer Anzahl Ersatzmitglieder gewählt.

Der Prüfungsausschuss ist mit gemeinderechtlich normierter Prüfkompetenz ausgestattet, diese umfasst die gesamte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensgebarung der Gemeinde. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Gebarung rechtmäßig, wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob das Ziel der Transparenz, der Vergleichbarkeit und der Nachvollziehbarkeit eingehalten wird und ob die Buchhaltung rechnerisch richtig ist.

Mit dem Erstbericht stellte der Landesrechnungshof fest, dass der Prüfungsausschuss der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth seine umfassende Prüfkompetenz begrenzt erfüllt hatte; bis Ende 2018 führte der Prüfungsausschuss regelmäßig nur Kassa- und Belegprüfungen durch. Im Jahr 2019 wurden auch andere Bereiche überprüft, wie bspw. budgetwirksame Vorstandsbeschlüsse, Ausgaben der Gemeinde für Inserate und Kostenüberschreitungen bei der Errichtung des neuen Gemeindeamtes.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Prüfungsausschuss, einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr mit Schwerpunktsetzung zu erstellen. Im Bedarfsfalle ist dieser Prüfplan um aktuelle Prüfthemen zu erweitern (Empfehlung 9).

Im Jahr 2025 hielt der Prüfungsausschuss der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth vier reguläre Sitzungen ab. Geprüft wurden die Monatsabschlüsse bzw. der buchungsmäßige Bestand der Geldbestände des Bankhauptkontos, der Rücklagen und die Barkasse. In einer Prüfung wurden zudem die Mietrückstände der gemeindeeigenen Gebäude kontrolliert. **Die Empfehlung 9 ist in Umsetzung befindlich, eine Erweiterung des Prüfplanes um aktuelle Prüfthemen ist aktuell in Ausarbeitung.**

Überprüfungen des Prüfungsausschusses sind mindestens vierteljährlich und bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindekassiers vorzunehmen. Ferner hat der Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss der Gemeinde innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag in einer gesonderten fünften Sitzung zu prüfen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der Prüfungsausschuss im Prüfzeitraum vierteljährliche Kontrollen durchgeführt hatte. Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag durch den Prüfungsausschuss wurde nicht in einer gesonderten fünften Sitzung abgehalten.

Der Landesrechnungshof empfahl, die Prüfung des Rechnungsabschlusses durch den Prüfungsausschuss in einer gesonderten fünften Sitzung durchzuführen (Empfehlung 10).

In einer der vier regulären Sitzungen des Prüfungsausschusses im Prüfzeitraum, vgl. Empfehlung 9, erfolgte ein Wechsel in der Person des Gemeindekassiers. Gesetzeskonform fand eine Überprüfung des Rechnungsabschlusses innerhalb der Auflagefrist durch den Prüfungsausschuss im Jahr 2025 in einer eigenen gesonderten Sitzung statt. **Die Empfehlung 10 wurde umgesetzt.** Der Landesrechnungshof merkt an, dass Überprüfungen durch den Prüfungsausschuss mindestens vierteljährlich vorzunehmen sind.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass, um eine ordnungsgemäße Prüftätigkeit zu gewährleisten, der Gemeinderat dem Prüfungsausschuss auch eine ihm nicht angehörende Person als Sachverständige fallweise mit beratender Stimme beistellen kann. Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass es den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der angebotenen Seminare und Lehrgänge möglich ist, an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung je Kalenderjahr teilzunehmen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass im Prüfzeitraum des Erstberichtes keine fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen von Mitgliedern des Prüfungsausschusses besucht worden waren.

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aufgrund der Bedeutung dieses Organs die Möglichkeit von fachspezifischen Fortbildungen einzuräumen (Empfehlung 11).

Seit den allgemeinen steirischen Gemeinderatswahlen und der damit verbundenen konstituierenden Sitzung im September 2025 fand erst eine geringe Zahl an Sitzungen in neuer Zusammensetzung des Prüfungsausschusses statt. **Die Empfehlung 11 ist in Umsetzung befindlich.** Der Landesrechnungshof merkt an, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses jedes Jahr an einem fachspezifischen Seminar oder Lehrgang teilnehmen können.

Die Verhandlungsschrift über das Ergebnis der Prüfung des Prüfungsausschusses ist dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen. Der Landesrechnungshof stellte mit dem Erstbericht fest, dass der überwiegende Teil der „Verhandlungsschriften“ Schreiben an den Gemeinderat darstellten, die eine Kurzfassung der Prüfung des Prüfungsausschusses beinhalteten. Diesen Schreiben fehlten wesentliche Mindesterfordernisse des § 60 Abs. 1 Z. 1 bis 8 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und stellen daher keine gesetzeskonforme Verhandlungsschrift dar. Es waren bspw. Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der Ausschussmitglieder und der Ersatzausschussmitglieder, der Beginn und die Beendigung der Sitzung und die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht enthalten.

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass der Prüfungsausschuss über jede Sitzung eine Verhandlungsschrift aufnimmt, die im Sinne der Nachvollziehbarkeit seiner Tätigkeit analog zu den Mindesterfordernissen der Steiermärkischen Gemeindeordnung ausgestaltet ist (Empfehlung 12).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald:

Die künftigen Sitzungen des Prüfungsausschusses werden nach den Bestimmungen der Stmk. Gemeindeordnung abgehalten und auch die Verhandlungsschriften entsprechend angepasst.

Mit der Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 29/2019 wurde ein neuer Paragraph – § 60a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – eingeführt, der die Verhandlungsschriften von Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse regelt. Diese dienen der protokollarischen Aufzeichnung des Verhandlungsverlaufes, sind in der Regel kein Wortprotokoll und haben nur die gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 5 angeführten Vorgaben zu enthalten. Jede über das Ergebnis der Prüfung angefertigte Verhandlungsschrift ist dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Die Überprüfung der Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses gemäß § 60a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 im Prüfzeitraum bestätigte die Stellungnahme des damaligen Bürgermeisters. **Die Empfehlung 12 wurde umgesetzt.** Zudem wurde dem Gemeinderat jede über das Ergebnis der Prüfung angefertigte Verhandlungsschrift des Prüfungsausschusses vorgelegt.

5.1.5 Fachausschüsse [Kapitel 2.2.7]

Der Gemeinderat kann nach dem Verhältniswahlrecht Verwaltungsausschüsse bzw. Fachausschüsse einrichten. Der Gemeinderat St. Oswald bei Plankenwarth legte gesetzeskonform, in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung am 22. Juni 2015, neben dem Prüfungsausschuss die folgenden vier Fachausschüsse mit jeweils fünf Mitgliedern fest:

- Weg- und Straßenbauausschuss
- Volksschulausschuss
- Raumordnungs- und Gemeindeentwicklungsausschuss
- Budgetausschuss

Jeder vom Gemeinderat eingesetzte Fachausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Obmann, Obmann-Stellvertreter und Schriftführer), die nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Für den Fall einer Verhinderung sind für Ausschussmitglieder Ersatzmänner zu wählen.

Die Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder sind spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung vom Gemeinderat festzulegen. Auf einstimmigen Beschluss des Gemeinderates kann die Wahl in die Ausschüsse durch Erheben der Hand durchgeführt werden.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Zahl der Ausschüsse und Ausschussmitglieder, nach einstimmigem Beschluss des Gemeinderates, durch Erheben der Hand durchgeführt worden war. Der Wirkungsbereich der Ausschüsse wurde nicht festgelegt.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Gemeinderat, neben der Zahl der Ausschüsse und der Zahl der Ausschussmitglieder auch die Wirkungsbereiche der Ausschüsse gesetzeskonform spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen (Empfehlung 13).

Mit der konstituierenden Sitzung im März 2025 legte der Gemeinderat fünf Verwaltungs- bzw. Fachausschüsse mit jeweils fünf Mitgliedern fest:

- Prüfungsausschuss
- Weg- und Straßenbauausschuss
- Volksschulausschuss
- Raumordnungs- und Gemeindeentwicklungsausschuss
- Umwelt- und Gesundheitsausschuss

Der Umwelt- und Gesundheitsausschuss kam im Vergleich zum Erstbericht hinzu – ein Budgetausschuss wurde nicht konstituiert. In der Niederschrift ist zudem festgehalten, dass der Name des jeweiligen Ausschusses auch den entsprechenden Wirkungsbereich darstellt. **Die Empfehlung 13 wurde umgesetzt.** Der Landesrechnungshof merkt hinsichtlich der Niederschrift an, dass die Schriftführer keinen eigenen Ausschuss bilden. Der Gemeinderat wählt einerseits aus seiner Mitte Schriftführer, jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei kommt mindestens ein Schriftführer zu. Hiervon zu unterscheiden ist andererseits der Schriftführer eines Ausschusses, der im Rahmen der konstituierenden Sitzung desselben neben Obmann und Obmann-Stellvertreter zu wählen ist. Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth legte in ihrer konstituierenden Sitzung im März 2025 fünf Verwaltungs- und Fachausschüsse fest.

Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth wurde mit dem Erstbericht mehrmals ersucht, die Verhandlungsschriften der Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse an den Landesrechnungshof zu übermitteln. Die Gemeinde ist dem insofern nachgekommen, als die Niederschriften der konstituierenden Sitzungen aller vier Fachausschüsse übermittelt wurden. Auf Nachfrage durch den Landesrechnungshof wurden drei Einladungen zu Sitzungen der Fachausschüsse im Prüfzeitraum, wie untenstehend dargestellt, übermittelt:

Jahr	2017	2018	2019	2025
Weg- und Straßenbauausschuss	0	0	0	0
Volksschulausschuss	0	0	0	1
Raumordnungs- und Gemeindeentwicklungsausschuss	0	1	1	0
Budgetausschuss	1	0	0	nicht eingerichtet
Umwelt- und Gesundheitsausschuss	nicht eingerichtet	nicht eingerichtet	nicht eingerichtet	1 (im Jahr 2026)

Quelle: Einberufungen zu Fachausschusssitzungen der Erstprüfung sowie im Jahr 2025, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Kollegialorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen. Über jede Sitzung eines Fachausschusses ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. Mit Einführung des § 60a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 29/2019, vgl. auch Kapitel 5.1.4 (Erstbericht) bzw. Kapitel 2.2.6, wurde diese Regelung in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Den Fachausschüssen, ausgenommen dem Prüfungsausschuss, obliegen die Vorberatung und Antragstellung der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten. Eingerichtete Fachausschüsse ersetzen in diesen Bereichen die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes. Nach der Beratung obliegt es dem jeweiligen Fachausschuss, für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat einen Antrag zu stellen.

Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen des Erstberichtes fest, dass die Gemeinde St. Oswald für den Prüfzeitraum keine Verhandlungsschriften der vier Fachausschüsse übermittelt hatte.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Gemeinderat, die Anzahl und Tätigkeit der bestellten Fachausschüsse zu evaluieren. Im Falle keiner oder lediglich sporadischer Tätigkeiten der Fachausschüsse ist die Festlegung der betreffenden Ausschüsse unzweckmäßiger als das Verbleiben der betreffenden Aufgabengebiete in der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes. Jedenfalls sind gesetzeskonform Verhandlungsschriften von Sitzungen der Fachausschüsse anzufertigen, die den gesetzlichen Mindesterfordernissen entsprechen (Empfehlung 14).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald:

Die Fachausschüsse werden Verhandlungsschriften über künftige Sitzungen vorlegen.

Der Landesrechnungshof sichtete, wie bei dem Erstbericht, die konstituierenden Sitzungen der nach den Gemeinderatswahlen im März 2025 eingerichteten Ausschüsse bzw. die Verhandlungsschriften. Die konstituierenden Sitzungen aller vier Ausschüsse inklusive des Prüfungsausschusses, vgl. Kapitel 5.1.4 (Erstbericht) bzw. Kapitel 2.2.6, fanden ordnungsgemäß statt.

Seit den allgemeinen steirischen Gemeinderatswahlen und der damit verbundenen konstituierenden Sitzung im September 2025 fanden eine geringe Zahl an Sitzungen in neuer Zusammensetzung der Fachausschüsse statt. Der Landesrechnungshof kontrollierte die Einladungen und Verhandlungsschriften der Fachausschüsse, die im Jahr 2025 bzw. 2026 tagten. Zu je einer Sitzung des Volksschulausschusses und des Umwelt- und Gesundheitsausschusses wurde fristgerecht und ordnungsgemäß geladen, von beiden Sitzungen liegen die Verhandlungsschriften in der Gemeinde auf. **Die Empfehlung 14 wurde umgesetzt.**

Das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt regelt den Gemeindeumweltausschuss, dieser ist in jeder Gemeinde vom Gemeinderat einzurichten. Dieser Ausschuss hat von allen wesentlichen örtlichen Umweltangelegenheiten dem Gemeinderat zu berichten und Lösungsvorschläge zu erstatten. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Gemeinde bei dem Erstbericht keinen Umweltausschuss eingerichtet hatte.

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth, gemäß den Regelungen des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt einen Umweltausschuss einzurichten (Empfehlung 15).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald:

Ein Umweltausschuss wurden mit Beginn der Gemeinderatsperiode 2020 eingerichtet. In der Vergangenheit wurden Angelegenheiten des Umweltausschusses meistens im Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand behandelt (Errichtung Photovoltaikanlage, Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, usw.).

Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth legte mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates einen Umwelt- und Gesundheitsausschuss fest. Im September 2025 erfolgte die Konstituierung des Ausschusses selbst, die Einberufung sowie die Wahlen von Obmann, Obmann-Stellvertreter und Schriftführer waren gesetzeskonform. **Mit der ordnungsgemäßen Einrichtung eines Umweltausschusses wurde die Empfehlung 15 umgesetzt.**

5.1.6 Zuständigkeitsverteilung der Kollegialorgane [Kapitel 2.3]

Die Wirkungskreise der Gemeindeorgane sind in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 geregelt. Die zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten können, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, durch Verordnung dem Gemeindevorstand übertragen werden (Übertragungsverordnung).

Der Landesrechnungshof stellte im Erstbericht fest, dass der Gemeinderat in den Jahren 2015 und 2016 einschließlich des Prüfzeitraums keine Übertragung des ihm zustehenden Beschlussrechtes durch Verordnung an den Gemeindevorstand vorgenommen hatte.

Bei der Durchsicht der von der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth übermittelten Verhandlungsschriften über Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes stellte der Landesrechnungshof weiters fest, dass die Beschlüsse nicht durchgehend durch das zuständige Organ gefasst worden waren.

Hinsichtlich der Vergabe der Beschaffung der Einrichtungsgegenstände von Kindergarten, Nachmittagsbetreuung und Gemeindeamt wäre aufgrund der Höhe der Auftragswerte ein Beschluss des zuständigen Organes Gemeinderat notwendig gewesen. In der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Mai 2019 wurde die Auflösung eines Girokontos der Gemeinde bei einem Bankinstitut beschlossen, hierfür wäre ebenfalls ein Beschluss des Gemeindevorstandes erforderlich gewesen.

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde, auf die Einhaltung der gesetzlichen Wirkungskreise zu achten (Empfehlung 16).

Die Möglichkeit des Gemeinderates, das ihm zustehende Beschlussrecht in einzelnen gesetzlich normierten Angelegenheiten durch Verordnung dem Gemeindevorstand zu übertragen (Übertragungsverordnung), wurde in der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth nicht gefasst. Die Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Wirkungskreise anhand der Verhandlungsschriften der Kollegialorgane Gemeinderat und Gemeindevorstand ergab keine Beanstandungen. **Die Empfehlung 16 wurde umgesetzt.**

5.2 Haushalts- und Finanzsituation [Kapitel 3]

Laut dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sind die Haushaltsbeschlüsse der Gemeinden in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Gemeinden haben ihren jeweiligen Voranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Die Gemeinde St. Oswald betreibt eine Homepage; eine Veröffentlichung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses erfolgte jedoch nicht. Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen der Erstprüfung fest, dass die Publizitätsvorschriften des Stabilitätspakts nicht eingehalten worden waren.

Der Landesrechnungshof empfahl, die Einhaltung der Publizitätsvorschriften gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses sicherzustellen (Empfehlung 17).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald:

Die Zugangsdaten für die Veröffentlichung des Voranschlages 2021 und des Rechnungsabschlusses 2020 wurden bereits beantragt. Sobald die Veröffentlichung technisch für uns möglich ist, werden diese Daten auf der Homepage der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth veröffentlicht.

Mit der gegenständlichen Folgeprüfung erfüllte die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth die Publizitätsvorschriften des Stabilitätspaktes 2025 hinsichtlich der Veröffentlichung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses. Die Veröffentlichung erfolgte nicht über den Internetauftritt der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth, sondern über einen Dritten. **Die Gemeinde ist der Veröffentlichungspflicht von Finanzdaten nachgekommen, die Empfehlung 17 wurde umgesetzt.**

5.2.1 Finanzieller Status [Kapitel 3.1]

Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung anhand der von dem kontoführenden Bankinstitut eingeforderten Bankbestätigungen fest, dass ein Sparbuch der Gemeinde St. Oswald mit der Bezeichnung „Sozialer Härtefonds“ in der Höhe von € 1.088,25 im Gemeinderechnungswesen nicht ausgewiesen war.

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde St. Oswald, gesetzeskonform alle Konten bzw. Sparbücher im Rechnungsabschluss darzustellen (Empfehlung 18).

Der Landesrechnungshof wiederholte die Überprüfung der Darlehen- und Rücklagenkonten sowie des Bankhauptkontos und stellte mit Stichtag 31. Dezember 2025 eine Übereinstimmung der angegebenen Zahlungswege mit den ausgewiesenen Höhen fest.

Das Sparbuch der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth mit der Bezeichnung „Sozialer Härtefonds“ ist im Rechnungsabschluss 2025 nicht ausgewiesen. Dieses Sparbuch wurde aufgelöst. **Die Empfehlung 18, das Sparbuch im Rechnungsabschluss darzustellen, ist nicht mehr relevant.** Der Landesrechnungshof merkt an, dass für die Eröffnung und die Auflösung von Sparbüchern gesetzeskonform ein Beschluss des Gemeindevorstandes erforderlich ist.

5.2.2 Rücklagen/Sparbücher [Kapitel 3.1.3]

Entsprechend gemeinderechtlicher Vorgaben sind, um das Gemeindeeigentum zu erhalten, Rücklagen zu bilden. Für Vermögen, das einer Wertminderung unterliegt, sind aus dem laufenden Ertrag Erneuerungs- und Instandhaltungsrücklagen und für Vermögen, das wegen wachsenden Bedarfes erweitert werden muss, auch Erweiterungsrücklagen anzusammeln.

Die jährliche Höhe der Rücklage hat die voraussichtlichen Ersatz-, Instandhaltungs- sowie Erweiterungskosten zu beinhalten.

Rücklagenbestände haben im Bedarfsfalle verfügbar zu sein und sind zinsbringend und sicher anzulegen. Die veranschlagten Zuführungen an die Rücklagen haben möglichst laufend, spätestens mit Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen. Zinsen aus der Anlage von Rücklagen sind diesen zuzuführen.

Gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 ist der Nachweis über den Rücklagenstand dem Rechnungsabschluss anzuschließen. Die Entwicklung der Rücklagen der Gemeinde St. Oswald im Prüfzeitraum sind untenstehend dargestellt:

Rücklagen (in €)	2017	2018	2019	2025	
				Stand	ZMR*
Stand zu Beginn des Finanzjahres	2.789	2.755	7.962	337.411	243.880
Zugang	1.398	5.872	31.387	160.069	94.104
Abgang	1.431	666	866	0	0
Stand am Ende des Finanzjahres	**2.756**	**7.961**	**38.483**	**497.480**	**337.984**

Quelle: Nachweis des Rücklagenstandes der Erstprüfung sowie aus dem Jahr 2025, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*Zahlungsmittelreserve

Der Rechnungsabschluss 2019 wies eine Rücklage für die Abwasserentsorgung in der Höhe von € 31.385,08 aus, zusätzlich führte die Gemeinde sieben Sparbücher betreffend Kautionen für gemeindeeigene Mietobjekte (Wohnhäuser und Geschäftseinrichtungen) unter dem Nachweis für Rücklagen an. Die Veranlagung dieser Kautionsgelder erfolgte auf Sparbüchern in einem Bankschließfach. Der Bürgermeister und der Vizebürgermeister waren jeweils gemeinsam mit dem Gemeindekassier bei den Sparbüchern verfügungsberechtigt.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die ausgewiesenen Stände der Kautionssparbücher betreffend Wohnhäuser und Geschäftseinrichtungen im Rechnungsabschluss mit Stichtag 31. Dezember 2019 mit den durch die Bankinstitute bestätigten Salden übereinstimmten.

Der Landesrechnungshof stellte weiters fest, dass die Rücklage für die Abwasserentsorgung nur buchhalterisch gebildet worden war und keine sichere und zinsbringende Veranlagung erfolgte. Darüber hinaus bildete die Gemeinde St. Oswald keine weiteren Rücklagen zur Erhaltung des Gemeindeeigentums.

Der Landesrechnungshof empfahl, bei der Bildung und Verwaltung von Rücklagen gesetzeskonform vorzugehen (Empfehlung 19).

Mit Einführung der Doppik gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 ist die Anlage 6b „Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven“ dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss beizulegen. Die allgemeinen Haushaltsrücklagen und die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve und ohne Zahlungsmittelreserve sind als gesonderte Teilposten des Nettovermögens anzusetzen.

Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth wies mit dem Rechnungsabschluss 2025 neben Rücklagen der Gebührenhaushalte (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung) zehn Kautionssparbücher für gemeindeeigene Mietobjekte (Wohnhäuser und Geschäftseinrichtungen) sowie die Rücklage Zukunftsfonds Elementarpädagogik aus. Der Landesrechnungshof merkt an, dass gemäß gesetzlicher Bestimmungen bei zweckgebundenen Haushaltsrücklagen innerhalb des Haushaltsjahres Zahlungsmittelreserven in gleicher Höhe zu bilden sind.

Der Rücklagenstand der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth erhöhte sich seit dem Jahr 2019 (Erstprüfung) von € 38.483 auf € 497.480 im Jahr 2025. Der ausgewiesene Stand der Zahlungsmittelreserven des Jahres 2025 beträgt € 337.984. **Die Empfehlung 19 wurde umgesetzt.**

5.2.3 Leasingverpflichtungen [Kapitel 3.1.6]

Die Gemeinde St. Oswald schloss über den Neubau einer Arztordination am 6. Februar 1998 einen Leasingvertrag ab, dieser ist in dem Nachweis über Leasing im Prüfzeitraum ausgewiesen. Dieser Vertrag besteht nicht mit der in den Rechnungsabschlüssen im Prüfzeitraum angeführten Leasinggesellschaft, sondern mit einem anderen Leasinginstitut. Der im Rechnungsabschluss 2019 unter Nachweis über Leasing der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth aushaftende Leasingrest war korrekt dargestellt.

Der Landesrechnungshof empfahl, den Leasinggeber im Rechnungsabschluss richtigzustellen (Empfehlung 20).

Gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 ist mit der Anlage 6i der Leasingspiegel anzuführen. Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth leistete die Schlussrate dieses Leasings mit März 2022. Dieses Leasing ist daher nicht mehr im Rechnungsabschluss 2025 enthalten. **Die Empfehlung 20 aus dem Erstbericht ist nicht mehr relevant.**

5.2.4 Rechnungsquerschnitt [Kapitel 3.2]

Gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 war ein Rechnungsquerschnitt mit einer Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben dem jeweiligen Rechnungsabschluss voranzustellen.

Die finanzielle Entwicklung der Gemeinde St. Oswald im Prüfzeitraum ist anhand der Gebarungsergebnisse nach der Gliederung des Rechnungsquerschnittes untenstehend dargestellt:

Querschnittsrechnung (in €)	RA 2017	RA 2018	RA 2019
laufende Einnahmen	1.763.001	1.874.426	1.961.870
laufende Ausgaben	1.757.531	4.139.536	2.521.793
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	**5.470**	**-2.265.110**	**-559.923**

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Erstprüfung, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Analyse des Querschnitts bei der Erstprüfung zeigte, dass vor allem im Jahr 2018, aber auch im Jahr 2019 die laufenden Ausgaben signifikant höher waren als die laufenden Einnahmen. Diese Ausgaben betrafen überwiegend Projekte, wie den Neubau des Gemeindeamtes, der Volksschule mit Nachmittagsbetreuung und des Kindergartens. Die hohen Einnahmen aus Finanztransaktionen in den Jahren 2018 und 2019 resultierten überwiegend aus der Aufnahme von Finanzschulden (Darlehen).

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde St. Oswald, zur Erzielung ausgeglichener Haushalte bzw. zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen. (Empfehlung 21).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Oswald:

Allgemein wird mitgeteilt, dass die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth künftig weiterhin sehr bemüht sein wird, sämtliche gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Weiters soll zukünftig auch ein sparsames Wirtschaften in der Gemeinde vorherrschen um die finanzielle Situation der Gemeinde zu verbessern.

Der Landesrechnungshof stellte, um einen Vergleich mit der Erstprüfung zu ermöglichen, in der Folgeprüfung die Erträge und Aufwendungen der Jahre 2020 bis 2025 dar. Um eine Aussage treffen zu können, wählte der Landesrechnungshof eine mehrjährige Darstellung.

Ergebnishaushalt (in €)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Erträge	1.934.702	3.198.337	2.982.293	2.887.100	2.906.803	3.333.977
Aufwendungen	2.312.707	2.875.193	2.755.844	2.717.103	2.830.373	3.104.903
Nettoergebnis	-378.005	323.144	226.449	169.997	76.430	229.074

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Jahre 2020 bis 2025, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Nettoergebnis ergibt sich aus den gesamten periodengerecht abgegrenzten Erträgen und Aufwendungen – vor der Berücksichtigung von Zuweisungen an Haushaltsrücklagen und Entnahmen aus Haushaltsrücklagen, vgl. Kapitel 5.2.2 (Erstbericht) bzw. Kapitel 3.1.3. Ab dem Jahr 2021 wies die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth einen Nettoüberschuss aus. Der im jeweiligen Haushaltsjahr erfasste Ressourcenverbrauch ist durch die Erträge gedeckt. **Die Empfehlung 21 wurde umgesetzt.** Der Landesrechnungshof merkt an, dass weiterhin zur nachhaltigen Stabilisierung der Haushaltslage geeignete Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen und umzusetzen sind.

5.2.5 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt [Kapitel 3.2.4]

Neben der Analyse des Rechnungsquerschnittes bewertete der Landesrechnungshof die finanzielle Lage der Gemeinde anhand von Haushaltskennzahlen. Hierfür wurden die Quote öffentliches Sparen, die Eigenfinanzierungsquote und die Quote freie Finanzspitze herangezogen.

Die Haushaltskennzahlen der Gemeinde St. Oswald im Prüfzeitraum sind untenstehend dargestellt:

Haushaltskennzahl (in %)	2017	2018	2019
Quote öffentliches Sparen	0,31	-54,72	-22,20
Eigenfinanzierungsquote	96,85	48,41	85,61
Quote freie Finanzspitze	-0,72	-130,63	-39,42

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Erstprüfung, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Quote öffentliches Sparen

Die Ertragskraft einer Gemeinde wird durch die öffentliche Sparquote gemessen. Diese Kennzahl gibt das Verhältnis der laufenden Gebarung zu den laufenden Ausgaben wieder. Je höher dieser Wert ist, desto mehr Mittel stehen für die Finanzierung der Ausgaben zur Verfügung. Ein negativer Wert weist auf einen sofortigen Konsolidierungsbedarf hin.

Im Jahr 2017 konnte ein geringer Überhang aus der laufenden Gebarung und somit eine positive öffentliche Sparquote erreicht werden. In den Folgejahren des Prüfzeitraums wurde eine negative Sparquote aufgrund der einmaligen Ausgaben für die Infrastrukturprojekte im außerordentlichen Haushalt erzielt. Diese Ausgaben wurden mit Neuaufnahmen von Finanzschulden bedeckt.

Eigenfinanzierungsquote

Die Eigenfinanzierungsquote gibt das Ausmaß der Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung zu den Eigenmitteln (laufende Einnahmen und Einnahmen aus der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen) der Gemeinde an. Ein Wert über 100 % weist darauf hin, dass ein Rücklagenaufbau bzw. eine Schuldentilgung mit Eigenmitteln zu finanzieren ist. Hingegen bedeutet ein Wert unter 100 %, dass die Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung durch Rücklagenauflösung bzw. eine Neuverschuldung zu bedecken sind.

Die Eigenfinanzierungsquote der Gemeinde St. Oswald lag im gesamten Prüfzeitraum unter 100 %. Die signifikante Verschlechterung der Eigenfinanzierungsquote im Jahr 2018 geht auf die außerordentlich hohen Investitionen in Infrastrukturprojekte zurück. Die Gemeinde musste daher für die Finanzierung ihrer Projekte neue Finanzschulden aufnehmen.

Quote freie Finanzspitze

Die Höhe des finanziellen Spielraums für neue Projekte und Investitionen inklusive allfälliger Folgekosten und bestehender Tilgungsverpflichtungen wird mit der Quote freie Finanzspitze angegeben. Die Gemeinde St. Oswald weist durchgehend im Prüfzeitraum eine negative

Quote der freien Finanzspitze auf. Dieser im Jahr 2018 eklatant negative Wert konnte reduziert werden. Die Entwicklung der Quote freie Finanzspitze zeigt, dass die Finanzierung der Projekte nur durch neue Finanzschulden möglich war.

Zusammenfassend stellte der Landesrechnungshof im Erstbericht fest, dass auch aus der Quote öffentliches Sparen, der Eigenfinanzierungsquote und der Quote freie Finanzspitze erkennbar ist, dass ab 2018 kein finanzieller Spielraum mehr gegeben war. Die Entwicklung der Gemeindegebarung war aufgrund der steigenden Finanzschulden im Prüfzeitraum als kritisch anzusehen.

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde, einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt anzustreben und damit die Finanzschulden abzubauen (Empfehlung 22).

Der Landesrechnungshof erhob die Haushaltskennzahlen Quote öffentliches Sparen, Eigenfinanzierungsquote und Quote freie Finanzspitze für die Jahre 2020 bis 2025. Die Berechnung wurde anhand des Finanzierungshaushalts des Drei-Komponenten-Haushalts durchgeführt. Um eine Aussage treffen zu können, wählte der Landesrechnungshof eine mehrjährige Darstellung. Die Haushaltskennzahlen der Gemeinde St. Oswald im Prüfzeitraum zeigen folgendes Bild:

Haushaltskennzahl (in %)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Quote öffentliches Sparen	-0,57	12,26	12,39	11,81	7,45	8,04
Eigenfinanzierungsquote	77,74	131,67	102,98	100,52	112,17	114,02
Quote freie Finanzspitze	-11,52	1,87	3,16	1,37	-1,86	1,15

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Jahre 2020 bis 2025 anhand des Finanzierungshaushalts, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Quote öffentliches Sparen

Die Kennzahl spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo aus der operativen Gebarung, bereinigt um die Bedarfszuweisungen, und den Auszahlungen der operativen Gebarung wider. Mit Ausnahme des Jahres 2020 (es war zur Finanzierung der Auszahlungen der operativen Gebarung eine Neuverschuldung notwendig) hatte die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth Mittel für Investitionen oder die Schuldentilgung zur Verfügung.

Eigenfinanzierungsquote

Die Eigenfinanzierungsquote zeigt, zu wie viel Prozent die Gemeinde ihre laufenden Ausgaben und Investitionen aus eigenen Einnahmen finanzieren kann. Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth konnte ab dem Jahr 2021 (Eigenfinanzierungsquote ≥ 100 %) vollständig ihren laufenden Betrieb und ihre Investitionen aus eigenen Mitteln decken.

Quote freie Finanzspitze

Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth verfügte ab dem Jahr 2021 über finanzielle Spielräume für neue Projekte und Investitionen unter Berücksichtigung der bestehenden Tilgungsverpflichtungen. In der Mehrheit der folgenden Jahre wies die Gemeinde einen positiven Wert aus, nur im Jahr 2024 war die Quote gering negativ.

Resümierend erzielte die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth eine Verbesserung der Haushalts- und Finanzsituation seit der Erstprüfung. **Die Empfehlung 22 wurde umgesetzt.** Der Landesrechnungshof merkt an, zur Beurteilung der finanziellen Lage Haushaltskennzahlen als Managementinformationen zu nutzen und Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen.

5.2.6 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit [Kapitel 3.3]

Die Festlegung eines kommunalen Leistungsbereiches als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ ist materiell, organisatorisch und rechentechnisch abgegrenzt. Eine solche institutionelle Einrichtung der Gemeinde hat die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie wird mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt (laut Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen),
- verfügt über eine vollständige Rechnungsführung und
- besitzt weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung der Hauptfunktion.

Gemeinden haben für eine institutionelle Einrichtung einen Anlagennachweis sowie, gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen, in dem als Aktiva zumindest

- das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- die Beteiligungen und Wertpapiere,
- Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen

und als Passiva zumindest die Finanzschulden und die Rücklagen darzustellen sind.

Gemäß gemeinderechtlichen Bestimmungen ist für einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ein Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen, zudem ist eine Betriebsleitung zu benennen und verpflichtend eine Satzung (Betriebsstatut) zu beschließen. Diese haben Regelungen betreffend

- den Zweck des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit,
- Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeorgane und des Betriebsleiters,
- die operativen Befugnisse des Betriebsleiters sowie
- Vorgaben des anzustrebenden Kostendeckungsgrades

zu enthalten.

Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth wies im Rechnungsabschluss 2025 im Ansatz „8 – Dienstleistungen“ im Abschnitt 85 folgende Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit aus:

Unterabschnitt	Bezeichnung
852	Betriebe der Müllbeseitigung
853	Betriebe für die Einrichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden

Quelle: Rechnungsabschluss 2025, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth legte dem Landesrechnungshof im Rahmen der Erstprüfung für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit keinen Anlagennachweis bzw. Vermögens- und Schuldennachweis vor.

Der Landesrechnungshof empfahl, die Führung eines Anlagennachweises bzw. Vermögens- und Schuldennachweises je Einrichtung für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit entsprechend den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 und Gemeindehaushaltsordnung 1977 sicherzustellen (Empfehlung 23).

Mit Inkrafttreten der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und der damit verbundenen Einführung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalte mit dem Jahr 2020 für die steirischen Gemeinden sind diese Nachweise aus der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 nicht mehr erforderlich. **Die Umsetzung der Empfehlung 23 der Erstprüfung ist mit Einführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 nicht mehr relevant.** Der Landesrechnungshof merkt an, dass hinsichtlich Betriebssatzung und Betriebsleitung beider Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen wird.

5.2.7 Gebührenhaushalt [Kapitel 3.4]

Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen heben die Gemeinden auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates Gebühren ein. Die Einnahmen aus Gebühren für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung sind grundsätzlich kostendeckend festzusetzen. Die Gebühr setzt sich aus der Bereitstellung der Einrichtungen und Anlagen sowie der Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen (Benützungsgebühr) zusammen. Für die Festsetzung eines Anschluss- und Benützungszwanges ist eine gesetzliche Regelung erforderlich. Der Jahresertrag dieser Gebühren darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und die Betriebe der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen (doppeltes Äquivalenzprinzip).

Den Abgabepflichtigen kann somit eine über die vollen Kosten der Einrichtung oder Anlage hinausgehende Gebühr vorgeschrieben werden, wenn diese mit der Einrichtung oder Anlage in einem inneren Zusammenhang steht (etwa zur Finanzierung von Folgekosten der Errichtung, zur Verfolgung von Lenkungszielen bzw. zur Bildung von Rücklagen für die Sanierung und Erweiterung). Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren heranzuziehen.

Zur Erzielung einer kostendeckenden Gebühr ist eine Gebührenkalkulation voranzustellen, um die Kosten der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage festzustellen. Mithilfe einer Gebührenkalkulation ist die Gebührengestaltung rasch und einfach nachvollziehbar.

Nach Angaben des Altbürgermeisters der Gemeinde St. Oswald bei der Erstprüfung erfolgten keine Gebührenkalkulationen. Die zu verrechnende Gebührenhöhe für die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung war für den Landesrechnungshof daher nicht nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof empfahl bei der Erstprüfung, hinkünftig Gebühren auf Basis von entsprechenden Kostenkalkulationen festzulegen. Diese haben kostendeckend zu sein und sollten Rücklagen für eine Instandhaltung bzw. Ausweitung beinhalten.

Mit der Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idF LGBl. Nr. 125/2012 können Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderates eine Wertsicherung von Benützungsgebühren für Kanal, Wasser und Abfall unter Zugrundelegung des aktuellen Verbraucherpreisindex vorsehen. Diese gesetzliche Möglichkeit wurde laut Aussage der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth nicht in Anspruch genommen.

Der Landesrechnungshof beleuchtete im Prüfzeitraum der Erstprüfung die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung (Unterabschnitt 810), der Abwasserbeseitigung (Unterabschnitt 811) sowie der Betriebe der Müllbeseitigung (Unterabschnitt 852) näher. In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2017 bis 2019 waren die Wasserversorgung und die Müllbeseitigung durchgehend negativ ausgewiesen, für den Bereich der Müllbeseitigung im Prüfzeitraum waren nur geringe Kostenunterdeckungen angeführt. Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung ist in zwei Jahren des Prüfzeitraums des Erstberichtes ebenfalls ein Abgang vorhanden. Im Jahr 2019 wurde eine Kostendeckung erzielt und gemäß gesetzlicher Vorgabe eine Rücklage gebildet (vergleiche Kapitel 5.2.2).

Zusammenfassend stellte der Landesrechnungshof im Rahmen des Erstberichtes fest, dass in den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und der Betriebe der Müllbeseitigung im Prüfzeitraum beinahe durchwegs negative Ergebnisse erzielt worden waren. Dies ergibt sich aus fehlenden kostendeckenden und werterhaltenden Kalkulationen für die vorzuschreibenden Gebühren.

Der Landesrechnungshof empfahl, für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Betriebe der Müllbeseitigung die Verrechnung von Beiträgen bzw. Gebühren auf Basis einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation festzulegen. Die Gebühren haben kostendeckend zu sein und sollten Rücklagen für eine Instandhaltung bzw. Erweiterung beinhalten (Empfehlung 24).

Der Landesrechnungshof führte die Überprüfung der Gebührenhaushalte (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie die Betriebe der Müllbeseitigung) mit dieser Folgeprüfung abermals durch. Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth wies in allen drei Gebührenhaushalten im Jahr 2025 ein positives Nettoergebnis aus. Zuweisungen an die jeweilige Haushaltsrücklage der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung sowie der Betriebe der Müllbeseitigung wurden vorgenommen. **Die Empfehlung 24 wurde umgesetzt.**

Eine Kostenkalkulation führte die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth nicht durch. Der Bürgermeister führt hierzu aus, dass die Erstellung der Kosten- und Leistungsrechnungen für sämtliche Gebührenhaushalte der Gemeinde Sankt Oswald bei Plankenwarth durch die jeweils zuständigen Verbände erfolgt war, welche die entsprechenden Berechnungen hierzu durchführen.

5.3 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts

Zusätzlich zur Erstprüfung sprach der Landesrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Folgeprüfung eine weitere Empfehlung bezüglich der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts aus.

Die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts regelt die Aufbau- und Ablauforganisation, den Einsatz automatisierter Verfahren, den Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Umgang mit Vermögenswerten, Fremdmitteln und Unterlagen der Gemeinde. Gemäß den Vorgaben der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung iVm der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 war die erstmalige Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung in den steirischen Gemeinden mit dem 1. April 2021 umzusetzen.

Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth erwarb im Februar 2022 über den EDV-Anbieter eine Software zur Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts. Die Gemeinde führte gegenüber dem Landesrechnungshof aus, dass aktuell an der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts gearbeitet wird. Der Bürgermeister führte diesbezüglich aus, den Gemeindebund Steiermark zur Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts beizuziehen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth zum Zeitpunkt der gegenständlichen Folgeprüfung mit der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts befasst war.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und der Gemeindekassierin, die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ehestmöglich zu erlassen.

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung der Folgeprüfung werden vom Landesrechnungshof folgende Feststellung und Empfehlung getroffen:

Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts [Kapitel 5.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth zum Zeitpunkt der gegenständlichen Folgeprüfung mit der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts befasst war.
  - **Empfehlung 1:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und der Gemeindekassierin, die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ehestmöglich zu erlassen.

Graz, am 16. November 2026

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch